

bb) Fremdbefruchter:

Die Neuzüchtungen fremdbefruchtender Pflanzenarten müssen im Bestand einheitlich erscheinen. Die Variabilität kann bei den einzelnen Pflanzenarten verschieden sein. Über die zulässige Breite der möglichen Variabilität entscheidet die Zentralstelle in Zusammenarbeit mit dem Leitinstitut.

Werden eine oder mehrere Anforderungen nicht erbracht, ist die Anmeldung abzulehnen.

(2) Die Anmeldung einer Neuzüchtung oder Neueinführung von Sorten zur Eintragung in das Prüfungsregister erfolgt mittels vorgeschriebenem Anmeldeformular bei der Zentralstelle.

(3) Der letzte Anmeldetermin der betreffenden Pflanzenart ist der in der Anlage 1 festgesetzte Stichtag. Erfolgt die Anmeldung später, so wird die Prüfung erst in der nächsten Prüfungsperiode begonnen.

(4) Die Eintragung einer Neuzüchtung in das Prüfungsregister der Zentralstelle sichert das Prioritätsrecht des Züchters.

(5) Als Tag der Anmeldung für die Eintragung in das Prüfungsregister gilt das Datum des Postaufgabestempels des eingeschriebenen Briefes.

(6) Die Anmeldeformulare sind vom Anmelder bei der Zentralstelle anzufordern und in vierfacher Ausfertigung ausgefüllt an diese zurückzusenden. Ein Exemplar der Anmeldung wird von der Zentralstelle dem für die Stammprüfung zuständigen Leitinstitut für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften übergeben.

(7) Der Züchter hat die Neuzüchtung unter einer Kurzbezeichnung (Nummer und Jahreszahl) anzumelden. Der Kurzbezeichnung haben staatliche oder genossenschaftliche Zuchtbetriebe den Sitz des Betriebes und halbstaatliche oder private Züchter den Firmen- bzw. Familiennamen voranzusetzen. Die Bezeichnung darf vom Tag der Anmeldung bis zur Zulassung nicht geändert werden.

§ 4

Stammprüfung

(1) Die Stammprüfung soll eine erstmalige Sichtung der Neuzüchtungen an einigen typischen Standorten ermöglichen und wird von den jeweiligen Leitinstituten für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften durchgeführt

(2) Aus der Stammprüfung werden nur aussichtsreiche Neuzüchtungen in die Vorprüfung übernommen. Bei überragenden Leistungen können einzelne Neuzüchtungen von der Stammprüfung sofort in die Hauptprüfung gelangen, sofern ausreichend Saat- oder Pflanzgut zur Verfügung steht.

§ 5

Vorprüfung

(1) Die Zentralstelle entscheidet nach Beratungen mit der WB Saat- und Pflanzgut, den Leitinstituten für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und den Züchtern darüber, welche Neuzüchtungen in die Vorprüfung aufgenommen werden.

(2) Die Vorprüfung ist auf breiterer Basis von der Zentralstelle unter verschiedenen ökologischen Bedingungen in Form von Parzellenversuchen durchzuführen.

(3) Die Vorprüfung dauert in der Regel 2 Jahre. Von der Zentralstelle kann diese Zeit bei überragender Leistung einer Neuzüchtung verkürzt, bei nicht eindeutigen Ergebnissen verlängert werden.

(4) Vom Leitinstitut für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften bzw. vom Anmelder sind Besonderheiten in der Agrotechnik, die bei der weiteren Prüfung berücksichtigt werden müssen, anzugeben.

§ 6

Hauptprüfung

(1) Die in der Vorprüfung als wertvoll erkannten Neuzüchtungen und Neueinführungen sind in die Hauptprüfung aufzunehmen, um ihren Anbauwert in verschiedenen Anbaugebieten der Deutschen Demokratischen Republik festzustellen.

(2) Neuzüchtungen und Sorten, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtet wurden, können nach Vergleichsprüfungen in der Deutschen Demokratischen Republik zur umfassenden Ermittlung des Anbauwertes in die Hauptprüfung übernommen werden.

(3) Die Hauptprüfung beträgt für eine Neuzüchtung in der Regel 3 Jahre. Die Entscheidung über eine Verkürzung bzw. eine Verlängerung der Prüfungsdauer trifft die Zentralstelle im Einvernehmen mit der Sortenkommission.

§ 7

Großversuche

(1) Die Zentralstelle führt bei den in der Hauptprüfung befindlichen aussichtsreichen Neuzüchtungen der volkswirtschaftlich bedeutenden Pflanzenarten technologische Großversuche unter Hinzuziehung anderer Institutionen durch.

(2) Zur Überprüfung von Neuzüchtungen und Neueinführungen unter den Bedingungen der sozialistischen Großbetriebe werden Betriebsgroßversuche angelegt, die mit einer Vorvermehrung verbunden werden können. Die Durchführung obliegt der Abteilung Wissenschaft der Produktionsleitung der Bezirkslandwirtschaftsräte unter Anleitung der Zentralstelle. Diese Abteilungen stellen der Zentralstelle die Prüfungsergebnisse zur Verfügung.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

(1) Nach Abschluß der Hauptprüfung sind die gesamten Prüfungsergebnisse über die Ökonomie, Düngung, Agrotechnik, Saat- bzw. Pflanzguterzeugung und Rayonierung von der Zentralstelle zusammenzustellen und der Sortenkommission vorzulegen.

(2) Die Sortenkommission entscheidet, ob die Hauptprüfung fortzusetzen ist, wenn die vorgelegten Prüfungsergebnisse unvollständig sind.

§ 9

Kontrollprüfung

Alle zugelassenen Sorten unterliegen einer weiteren Kontrollprüfung. Entsprechen sie nicht mehr den an sie gestellten volkswirtschaftlichen Anforderungen, so kann